

8. Einsatz und Qualifikation des Personals

8.1

Der Unterricht in der Schule für Kranke, im Krankenhaus- oder Hausunterricht wird von Lehrkräften aller Lehrämter erteilt. Sie unterrichten nach Möglichkeit im Rahmen ihrer Lehrbefähigungen.

8.2

In der Schule für Kranke sollen nur solche Lehrkräfte unterrichten, die für die Besonderheiten dieses Unterrichts aufgeschlossen und bereit sind, sich dieser Aufgabe zu stellen, sowie über Berufserfahrungen verfügen.

8.3

Aufgaben und Besonderheiten dieses Unterrichts erfordern insbesondere von den Lehrkräften

- die Fähigkeit, in pädagogisch-psychologischer und didaktisch-methodischer Hinsicht den Belangen kranker Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen,
- eine flexible, auf Persönlichkeit und Krankheit der Schülerin oder des Schülers sowie auf die Notwendigkeiten des Krankenhausbetriebes und die häusliche Situation eingehende Unterrichtsgestaltung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit der vorher besuchten Schule und allen am Heil- und Pflegeprozess Beteiligten.

8.4

Für die Lehrkräfte sind daher regelmäßige fachliche, bei Bedarf auch länderübergreifende -Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erforderlich.

Es ist vor allem Folgendes zu berücksichtigen:

- Anwendung didaktischer Grundsätze und methodischer Maßnahmen unter dem besonderen Aspekt der Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler,
- Befähigung zu einer pädagogisch ausgerichteten Diagnostik,
- Gesprächsführung,
- Befähigung zur Beratung und zur Zusammenarbeit,
- Erfahrungsaustausch und Informationen über spezielle Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel sowie Medien,
- Informationen über Krankheitsbilder und deren mögliche Auswirkungen auf die physisch-psychische Entwicklung,
- Informationen über die Belastbarkeit kranker Schülerinnen und Schüler,
- Aufarbeitung psychischer Belastungen der Lehrkräfte,
- Informationen über Absichten und Wirkungen relevanter Behandlungsformen,
- Informationen über Organisation und Betrieb des Krankenhauses,

- Informationen über besondere Gelegenheiten beim Hausunterricht.

8.5

Im Rahmen der 2. Ausbildungsphase sind Lehrkräfte über Erziehung und Unterricht mit kranken Schülerinnen und Schülern zu informieren.